LAND KÄRNTEN

# Aufenthaltsabgabe und Gästemobilität ab 1.11.2026: Beherbergungsbetriebe

**Mit 1. November 2026 gilt in Kärnten die neue Aufenthaltsabgabe und löst damit die bisherige Orts- und Nächtigungstaxe ab.. Gleichzeitig wird die Gästemobilität über die regionale Gästekarte bereitgestellt und die elektronische Gästemeldung verpflichtend.**

## Aufenthaltsabgabe pro Nächtigung

| Aufenthaltsform | Gesamt | Zusammensetzung |
|---|---|---|
| Hotel, Pension, Ferienwohnung, Apartment, Mobile Home, bzw. bereitgestellte Unterkunft | **4,50 € pro Person/Tag** | 3,60 € Aufenthaltsabgabe + 0,90 € Infrastruktur- und Mobilitätsbeitrag |
| Campinggast, wenn die Übernachtungsmöglichkeit selbst mitgebracht wird (z. B. Zelt, Wohnwagen, Wohnmobil etc.) | **4,00 € pro Person/Tag** | 3,10 € Aufenthaltsabgabe + 0,90 € Infrastruktur- und Mobilitätsbeitrag |

### Gästemobilität

Abgabepflichtige, ordnungsgemäß gemeldete Übernachtungsgäste erhalten die Gästekarte inkl. Gästemobilität. Die Mobilitätsberechtigung gilt vom Anreisetag bis einschließlich Abreisetag und ist direkt in der Gästekarte der jeweiligen Region/TVB inkludiert.

### Aufenthaltsabgabe befreit, aber mit Gästekarte

- Jugendliche bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 16. Lebensjahr vollenden.
- Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 90 % sowie eine Begleitperson.

**Wichtig**
Eine Befreiung von der Aufenthaltsabgabe bedeutet keine Befreiung von der Meldepflicht. Auch abgabenbefreite Aufenthalte sind elektronisch zu melden.

## Hinweis: Neue Altersgrenze ab 1.11.2026

Jugendliche sind befreit bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das 16. Lebensjahr vollendet wird.
Beispiel: 16. Geburtstag am 15.4.2027 - Befreiung bis 31.12.2027.

| Zeitraum des Aufenthalts | abgabepflichtig | altersbedingt befreit |
|---|---|---|
| 1.1.2026 - 31.12.2026 | bis inklusive Jahrgang 2009 | ab Jahrgang 2010 |
| 1.1.2027 - 31.12.2027 | bis inklusive Jahrgang 2010 | ab Jahrgang 2011 |
| 1.1.2028 - 31.12.2028 | bis inklusive Jahrgang 2011 | ab Jahrgang 2012 |
| Mit jedem neuen Kalenderjahr verschiebt sich das maßgebliche Geburtsjahr um ein Jahr nach oben. | | |

LAND KÄRNTEN

# Elektronische Gästemeldung ab 1.11.2026: Technische Umsetzung

## So funktioniert die Gästemeldung im WebClient

**Gästemeldung**
Das Video zeigt, wie Gästemeldungen für Einzelgäste und Gruppen im WebClient erfasst und bearbeitet werden.

**Pre-Check-In**
Das Video zeigt, wie die Gäste ihre Meldedaten vor der Anreise selbst eingeben und wie sie als Betrieb die Daten in die Gästemeldung übernehmen können.

Für berechtigte Gäste, welche die Zustimmung gegeben haben, wird die Gästekarte inklusive Mobilität aus der Meldung heraus erstellt. **Tipp: Die E-Mail-Adresse erfassen und die digitale Zustellung nutzen.**

**Meldepflicht**
Ein Verzicht des Gastes auf die Gästekarte ändert nichts an der Melde- oder Abgabenpflicht.

**Achtung bei Hotel-/Buchungssoftware und Schnittstelle:**

- Das Hotelprogramm muss die neuen Personengruppen (siehe unterhalb) einlesen und ab 1.11.2026 korrekt übermitteln.
- Der Funktionsumfang kann je Softwareanbieter unterschiedlich sein. Die technische Umsetzung ist daher vor dem Start mit dem jeweiligen Anbieter zu prüfen.

## Welche Personengruppe wird bei der Gästemeldung im Feratel WebClient zugeordnet bzw. ausgewählt?

| Personengruppe | Zuordnung | Gästekarte | Abgabe | Dazu zählen insbesondere |
|---|---|---|---|---|
| **Pflichtig mit Card** | grundsätzlich automatisch | ja | ja | • reguläre abgabepflichtige Übernachtungsgäste |
| **Befreit mit Card** | nach Alter bzw. manuell bei Behinderung/ Begleitperson | ja | nein | • Jugendliche bis Ende des Kalenderjahres, in dem sie 16 werden<br>• Menschen mit Behinderung ab 90 % und eine Begleitperson |
| **Befreit ohne Card** | manuelle Auswahl | nein | nein | • Schülergruppen<br>• beruflich Nächtigende/Arbeiter bei ausschließlich beruflichem Aufenthalt und mehr als zwei aufeinanderfolgenden Nächtigungen<br>• Lehrlinge, Schüler und Studierende bei begünstigtem Aufenthaltszweck<br>• Einsätze/Übungen von Bundesheer, Polizei, Feuerwehr und Rettungsorganisationen<br>• pauschalierte Dauercamper bzw. Ferienwohnungs-/Zweitwohnungsnutzer<br>• weitere gesetzlich befreite Gruppen siehe www.tourismusreform.at |

**Zu beachten**
Bei besonderen Befreiungsgründen muss der Betrieb die richtige Personengruppe auswählen. Eine falsche Zuordnung kann zu einer falschen Abgabenberechnung oder zu einer unberechtigten Gästekarte führen.

## Gästekarte und digitale Zustellung

- Die Zustimmung des Gastes zur Ausstellung der Gästekarte inkl. Mobilität muss vorliegen. Sie kann beim Pre-Check-In durch den Gast oder direkt bei der Gästemeldung im Betrieb erteilt werden.
- Die Gästekarte wird personalisiert für die Dauer des Aufenthalts erstellt.
- Bei hinterlegter E-Mail-Adresse wird die Gästekarte am besten digital zugestellt.

# Pauschalierte Aufenthaltsabgabe und Zweitwohnungsabgabe

**Mit der Tourismusreform werden auch die bestehenden Regelungen für Ferien- und Zweitwohnungen neu geordnet. Die pauschalierte Aufenthaltsabgabe ersetzt die bisherige pauschalierte Orts- und Nächtigungstaxe. Die Zweitwohnungsabgabe wird mit 1. Jänner 2027 nach dem neuen K-ZWAG 2027 neu geregelt. Die konkrete Höhe der Zweitwohnungsabgabe wird von der jeweiligen Gemeinde durch Verordnung festgelegt.**

## Pauschalierte Aufenthaltsabgabe nach K-AAG

Für Ferienwohnungen im Sinne des K-AAG und für Mieter von Stellflächen dauernd abgestellter Wohnwägen gelten pauschalierte Aufenthaltsabgaben. Die Pauschale enthält keinen Infrastruktur- und Mobilitätsbeitrag und begründet daher für die pauschal erfassten Aufenthalte keinen Anspruch auf Gästemobilität.

| Fall / Wohnnutzfläche | Pauschalierte Abgabe pro Kalenderjahr |
|---|---|
| Ferienwohnung bis 30 m² | 270 € |
| Ferienwohnung über 30 bis 60 m² | 540 € |
| Ferienwohnung über 60 bis 90 m² | 810 € |
| Ferienwohnung über 90 m² | 1.080 € |
| Dauercamping auf Dauerstellplatz | 190 € |

### Bei Überlassung an andere Gäste

Wird eine Ferienwohnung oder ein Dauerstellplatz mit pauschalierter Aufenthaltsabgabe einer anderen abgabepflichtigen Person überlassen, fällt die reguläre Aufenthaltsabgabe an. Bei Ferienwohnungen bzw. bereitgestellten Unterkünften sind dies 4,50 € pro Person/Tag, beim klassischen Camping 4,00 € pro Person/Tag. Von der Pauschale wird nur die Aufenthaltsabgabe in Abzug gebracht (3,60 € bzw. 3,10 €), nicht jedoch der Infrastruktur- und Mobilitätsbeitrag von 0,90 €.

## Zweitwohnungsabgabe nach K-ZWAG 2027

Ab 1. Jänner 2027 können Gemeinden durch Verordnung eine Zweitwohnungsabgabe einheben. Die konkrete Höhe wird von der jeweiligen Gemeinde festgelegt. Die gesetzlich zulässigen Höchstbeträge richten sich nach der Nutzfläche.

| Nutzfläche | Maximalbetrag pro Monat |
|---|---|
| bis 30 m² | 24 € |
| mehr als 30 bis 60 m² | 47 € |
| mehr als 60 bis 90 m² | 83 € |
| ab 90 m² | 130 € |

### Reduktionen:

- Wird für die Wohnung eine pauschalierte Aufenthaltsabgabe nach dem K-AAG entrichtet, reduziert sich die Zweitwohnungsabgabe um 25 %.
- Fehlen Zentralheizung, elektrische Energieversorgung oder eine Wasserentnahmestelle, sieht das Gesetz zusätzliche Reduktionen vor.

### Merksatz

Pauschalierte Aufenthaltsabgabe und Zweitwohnungsabgabe sind unterschiedliche Abgaben.
Ob und in welcher Höhe eine Zweitwohnungsabgabe eingehoben wird, richtet sich nach der Verordnung der jeweiligen Gemeinde.